

Bericht über die Offenlage

14. Änderung des Flächennutzungsplanes

In der Zeit vom 26.07.2021 bis einschließlich 06.09.2021 lag der Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB aus. In der Zeit vom 19.07.2021 bis einschließlich 06.09.2021 fand die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Seitens der **Öffentlichkeit** wurde zu dem Verfahren folgende Stellungnahme eingereicht.

1. BUND mit Schreiben vom 12.09.2021

Das eingegangene Schreiben aus der Öffentlichkeit ist der Sitzungsvorlage für den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 636 als Anlage beigefügt. Im Folgenden wird der Umgang mit der Stellungnahme aus diesem Schreiben aufgeführt.

1. Stellungnahme des BUND mit Schreiben vom 12.09.2021

Die Stellungnahme des BUND zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wird unter dem Tagesordnungspunkt zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 636 behandelt, da sich die Anregungen schwerpunktmäßig auf die Festsetzungen des Bebauungsplans beziehen. Auf den dortigen Beschlussvorschlag sei an dieser Stelle verwiesen.

Von folgenden **Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange** sind Schreiben bzw. Stellungnahmen zum Verfahren eingegangen:

2. Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft mit Schreiben vom 17.11.2021
3. Bundespolizeidirektion 11 mit Schreiben vom 19.07.2021
4. Einzelhandelsverband Bonn-Rhein-Sieg-Euskirchen mit Schreiben vom 19.07.2021
5. Amprion mit Schreiben vom 28.07.2021
6. Landschaftsverband Rheinland mit Schreiben vom 18.08.2021
7. Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 25.08.2021
8. Vodafone NRW mit Schreiben vom 02.09.2021
9. Stadtwerke Bonn GmbH mit Schreiben vom 07.09.2021
10. Bezirksregierung Köln – Dezernat 51 Landschaft mit Schreiben vom 15.09.2021
11. Rhein-Sieg-Netz GmbH mit Schreiben vom 11.08.2021
12. Wahnachtalsperrenverband mit Schreiben vom 09.07.2021
13. Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg mit Schreiben vom 19.07.2021
14. Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben vom 29.07.2021
15. Deutsche Bahn AG mit Schreiben vom 09.08.2021
16. Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 13.08.2021
17. PLEdoc mit Schreiben vom 30.08.2021
18. Bezirksregierung Köln – Dezernat 52 Abfallwirtschaft mit Schreiben vom 02.09.2021
19. Autobahn GmbH des Bundes mit Schreiben vom 03.09.2021

20. Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 03.09.2021

Alle eingegangenen Schreiben der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind der Sitzungsvorlage für den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 636 als Anlage beigelegt. Zusätzlich liegt Stellungnahme Nr. 19 der Autobahn GmbH dieser Sitzungsvorlage bei. In den Schreiben 1 bis 11 wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert. Im Folgenden wird der Umgang mit den Stellungnahmen aus den Schreiben 12 bis 20 aufgeführt.

12. Stellungnahme des Wahnachtalsperrenverbandes mit Schreiben vom 09.07.2021

Die Stellungnahme des Wahnachtalsperrenverbandes zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wird unter dem Tagesordnungspunkt zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 636 behandelt, da sich die Anregungen schwerpunktmäßig auf die Festsetzungen des Bebauungsplans beziehen. Auf den dortigen Beschlussvorschlag sei an dieser Stelle verwiesen.

13. Stellungnahme der Kreispolizeibehörde des Rhein-Sieg-Kreises mit Schreiben vom 19.07.2021

Die Stellungnahme der Kreispolizeibehörde zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wird unter dem Tagesordnungspunkt zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 636 behandelt, da sich die Anregungen schwerpunktmäßig auf die Festsetzungen des Bebauungsplans beziehen. Auf den dortigen Beschlussvorschlag sei an dieser Stelle verwiesen.

14. Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes mit Schreiben vom 29.07.2021

Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wird unter dem Tagesordnungspunkt zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 636 behandelt, da sich die Anregungen schwerpunktmäßig auf die Festsetzungen des Bebauungsplans beziehen. Auf den dortigen Beschlussvorschlag sei an dieser Stelle verwiesen.

15. Stellungnahme der Deutsche Bahn AG mit Schreiben vom 09.08.2021

Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wird unter dem Tagesordnungspunkt zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 636 behandelt, da sich die Anregungen schwerpunktmäßig auf die Festsetzungen des Bebauungsplans beziehen. Auf den dortigen Beschlussvorschlag sei an dieser Stelle verwiesen.

16. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 13.08.2021

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wird unter dem Tagesordnungspunkt zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 636 behandelt, da sich die Anregungen schwerpunktmäßig auf

die Festsetzungen des Bebauungsplans beziehen. Auf den dortigen Beschlussvorschlag sei an dieser Stelle verwiesen.

17. Stellungnahme von PLEdoc mit Schreiben vom 30.08.2021

Die Stellungnahme der PLEdoc zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wird unter dem Tagesordnungspunkt zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 636 behandelt, da sich die Anregungen schwerpunktmäßig auf die Festsetzungen des Bebauungsplans beziehen. Auf den dortigen Beschlussvorschlag sei an dieser Stelle verwiesen.

18. Stellungnahme der Bezirksregierung Köln – Dezernat 52 mit Schreiben vom 02.09.2021

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln – Dezernat 52 zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wird unter dem Tagesordnungspunkt zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 636 behandelt, da sich die Anregungen schwerpunktmäßig auf die Festsetzungen des Bebauungsplans beziehen. Auf den dortigen Beschlussvorschlag sei an dieser Stelle verwiesen.

19. Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes mit Schreiben vom 03.09.2021

„Für dieses Plangebiet liegen zurzeit keine Ausbauplanungen vor.

Das Plangebiet befindet sich unterhalb einer Hochspannungsfreileitung, im Süden und Osten verlaufen im Abstand von 30 m bzw. 22 m Deponiestraßen, im Norden befindet sich in einem Abstand von ca. 40 m die Böschung zur Autobahn A 560. Im Westen schließen sich weitere Rekultivierungsflächen an. Die Flächengröße des räumlichen Geltungsbereichs beträgt ca. 3,5 ha.“

Nach Abgleich dieser Angaben mit "GOOGLE MAPS" haben wir ebenfalls festgestellt, dass der Abstand nicht mehr als 50 Meter zur BAB A 560 beträgt. Gleichzeitig befindet sich unmittelbar an der BAB in diesem Planungsbereich die Anschlussstelle "Niederpleis". Folgende Belange des Fernstraßen-Bundesamtes sind im vorliegenden Verfahren zur geplanten 14. Änderung dieses Flächennutzungsplanes der Stadt St. Augustin zu berücksichtigen:

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans soweit möglich aufzunehmen. Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt

bedürfen, in den textlichen Teil des Flächennutzungsplans aufzunehmen. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 560 nicht beeinträchtigt werden. Die Bundesrepublik Deutschland – das Fernstraßen-Bundesamt sowie die Autobahn GmbH des Bundes – sind von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB A 560 sowie dem Fernstraßen-Bundesamt besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- oder sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens. Der Bauantragssteller hat selbst für entsprechenden Immissionsschutz zu sorgen. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf auf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs auf der BAB A 560 durch die Blendwirkung geplanter Photovoltaik-Anlagen ist zu verhindern. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 560 nicht erfolgt, und zwar sowohl in der Bauphase als auch im späteren Betrieb. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Die Verwendung rückstrahlender Werkstoffe und Farben ist nicht zulässig. Erforderlich werdende Schutzmaßnahmen gegen die von den geplanten künftig auf das Grundstück einwirkenden Immissionen hat der Bauherr auf eigene Kosten zu bewirken. Soweit Schutzmaßnahmen gegen die von der Straße auf das Grundstück einwirkenden Immissionen erforderlich sind, hat der Bauherr diese Maßnahmen auf eigene Kosten zu bewirken. Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Entfernung des Plangebietes zur BAB beträgt 72 m, somit befindet sich dieses nicht innerhalb des 40 m Schutzstreifens sondern lediglich innerhalb des 100 m Schutzstreifens. Die Regeln, die für diesen Streifen gelten, wurden bereits nebst Eintragung des Streifens in die Plankarte nach der frühzeitigen Beteiligung umfassend in den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 636 aufgenommen. Der Bebauungsplan ist als verbindliche Bauleitplanung die Grundlage für anschließend erteilte Baugenehmigungen und somit auch das geeignete Instrument, um detaillierte Abstandsvorschriften nachrichtlich zu übernehmen. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bebauungsplan stellt in seiner Gesamtfassung für die Stadt Sankt Augustin keine Abstandsflächen zur BAB dar. Insofern soll auch für den kleinen Ausschnitt der vorliegenden FNP-Änderung keine Abstandsfläche dargestellt werden, zumal dies keine praktischen und baurechtlichen Auswirkungen hätte, da der detailliertere und zudem für Bauvorhaben relevante Bebauungsplan parallel aufgestellt wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme führt nicht zur Änderung des Flächennutzungsplanentwurfs.

20. Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises mit Schreiben vom 03.09.2021

Die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wird unter dem Tagesordnungspunkt zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 636 behandelt, da sich die Anregungen schwerpunktmäßig auf die Festsetzungen des Bebauungsplans beziehen. Auf den dortigen Beschlussvorschlag sei an dieser Stelle verwiesen.